

Vermietbedingungen der JAROMIN GmbH

1. Gültigkeit

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle weiteren Aufträge des Mieters, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

2. Betriebsanleitung, Bedienungshinweise, Verhalten bei Unfällen

Bei Übergabe werden zusammen mit den Fahrzeugpapieren und der Bedienungsanleitung weitere Bedienungs- und Wartungshinweise sowie ein Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen übergeben. Der Mieter ist verpflichtet vor Inbetriebnahme den gesamten Inhalt der übergebenen Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, so haftet er für alle daraus entstandenen Schäden auch ohne Verschulden.

3. Umfang unserer Verpflichtungen, Nebenabsprachen

Maßgeblich für unsere Verpflichtung ist ausschließlich unsere schriftliche Vereinbarung mit dem in der Auftragsbestätigung und bei Übergabe weitergegebenen Inhalt. Diese gilt als abschließende Vereinbarung, soweit nicht bewiesen wird, dass zusätzliche Absprachen bewusst nicht aufgenommen wurden. Telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Erforderliche Abschränkungen und die Einholung evtl. erforderlicher **Behördengenehmigungen** gehören, ohne ausdrücklichen gesonderten Auftrag, **nicht** zu unserem Leistungsumfang.

4. Einsatz, Rückgabe

Unsere Geräte dürfen nur von uns eingewiesenen Fahrern und unter eigenverantwortlicher Beachtung der **gesetzlichen Bestimmungen** und **Unfallverhütungsvorschriften** sowie nur im Gebiet der Bundesrepublik, den westeuropäischen Anliegerstaaten, und den EG-Staaten eingesetzt werden. Außerhalb dieses Gebietes besteht keinerlei Versicherungsschutz. Der Mieter ist verantwortlich für Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeit. Er ist verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn nach Bauten im Einsatzbereich, wie Kanäle, Schachtdeckungen, Tiefgaragen sowie auf eventuelle Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten zu erkundigen und unsere Fahrer unaufgefordert rechtzeitig zu informieren.

Unsere Geräte dürfen nur als Mini-Raupenkrane im Rahmen der jeweils zulässigen Tragfähigkeit eingesetzt werden. **Sandstrahlarbeiten sind grundsätzlich untersagt.** Der Mieter ist verpflichtet das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren sowie alles zu vermeiden, was zu einem die – bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher – Abnutzung übersteigender Verschleiß oder Beschädigung führt. Das Gerät ist gemäß vorstehender Bestimmung in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßigem, der Hingabe entsprechendem Zustand oder Beschädigung zurückzugeben. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung des Geräts in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet uns bei Rückgabe darauf hinzuweisen.

Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche **Obliegenheiten** im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Rücknahme erfolgt nur während unserer Geschäftszeit, soweit ein anderer Rückgabetermin nicht ausdrücklich bei der Übergabe des Geräts vereinbart wurde.

5. Angebote, Preise, Berechnung

Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvorschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestaltung des betriebsbereiten Geräts (ohne die jeweils zu berechnende Versicherungsprämie) und – soweit vereinbart – eines vom Vermieter gestellten Bedienungsmannes. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen. An- und Abfahrt zählen als Mietzeit und richten sich nach dem Zeitbedarf ab und bis Betriebshof. Übernehmen wir ausdrücklich die Abschränkung und/ oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden die entstehenden Kosten zusätzlich berechnet. **Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.**

Können aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen, oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Kunden, Die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so sind wir berechtigt, dennoch die Vergütung für die ganze Mietzeit zu verlangen, soweit nicht der Mieter nachweist, dass der Ausfall durch anderweitige Vermietung gemindert wurde.

Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen und können, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldposten verrechnet werden. Wir sind nicht verpflichtet Checks oder Wechsel hereinzunehmen; im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen. Wir sind grundsätzlich berechtigt vor Zurverfügungstellung des Fahrzeugs eine angemessene Vorschusszahlung bzw. Während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlung zu verlangen.

Werden obige Zahlungstermine, egal aus welchem Grund, nicht eingehalten, sind wir berechtigt vom Zeitpunkt der Fälligkeit für alle unsere Forderungen Fälligkeitszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens 10 % zu berechnen. Wir sind außerdem berechtigt eventuell noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Wir können auch nach unserer Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Geräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen, oder nach unserer Wahl ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters vor der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 % des Auftragswertes berechnen, soweit wir keinen höheren Schaden nachweisen oder der Mieter nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.

Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten.

Setzt ein Mieter unser Gerät gewerblich auf fremden Grundstücken ein, so werden die dem Mieter aus seinen Leistungen erwachsenen Werklohn-/Dienstleistungsforderungen bis zur Erfüllung unserer Forderungen, sicherungshalber an uns abgetreten. Wir legen die Abtretung nur offen, wenn auf eine Mahnung nicht bezahlt wird oder wenn wir in sonstiger Weise Kenntnis von Zahlungsproblemen des Mieters erhalten.

6. Fristen und Termine

Wir bemühen uns die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich. Auf jeden Fall haften wir auf Ersatz des Folgeschadens nur, wenn der Termin aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer Mitarbeiter nicht eingehalten wird und auch dann nur begrenzt auf das Zehnfache des auf die Verspätungszeit anfallenden Mietzinses. Abtrennbare Teile unserer Leistungen sind bezüglich Terminen und Fristen jeweils gesondert anzusehen.

7. Gewährleistungen

Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes: Beanstandungen müssen unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Ansonsten ist jeder Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ausdrücklich ausgeschlossen; gesetzliche Ansprüche wegen Fehlers zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt.

8. Haftung des Mieters und Versicherungsschutz

Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt uns insofern frei. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter auch für alle durch den Unfall entstehenden **Schäden am Gerät** sowie für den **Schaden aus dessen Ausfall**. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mit verschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich eventuelle Ansprüche aus StVG an den Mieter ab. Bemühen wir uns, zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche. Für Zulassungspflichtige Fahrzeuge besteht eine gesetzliche Haftpflichtversicherung mit pauschaler Deckung von mindestens EUR 1 Mio., der die von Bundesaufsichtsamt genehmigten Bedingungen zugrunde gelegt sind. Die dortigen Obliegenheiten, insbesondere im Unfall, hat der Mieter für uns zu erfüllen. Er haftet für alle Folgen und deren nicht ordnungsgemäße Erfüllung. Im Übrigen sind unsere Fahrzeuge nach Bezahlung der in den Prospekten und Preislisten angegebenen Prämien wie folgt versichert:

- gegen Maschinenbruch, unter Zugrundelegung der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung für fahrbare Geräte (ABMG), mit einer Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens EUR 1.000,-.

Soweit der Mieter aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung die von uns vorgeschlagenen Versicherungen nicht abschließt, verzichtet er uns gegenüber auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären, bzw. auf Einwendungen, die sich bei Eintrittspflicht der Versicherung erübrigen hätten. Der Ausfallschaden wird auf der Basis der Listenpreise für eintägige Anmietung, pauschaliert wie folgt berechnet, soweit der Mieter nicht einen geringeren Schaden nachweist: für die ersten 5 Arbeitstage: 80 %, die für die folgenden 15 Arbeitstage: 70 %, für darüber hinausgehende Zeiträume: 50 %, jeweils des Listenpreises. Bei Eigenversicherung tritt der Mieter bereits jetzt seine Ansprüche aus von ihm abgeschlossenen Verträgen an uns insoweit ab, als Schäden und Folgeschäden am Gerät versichert sind. Der Mieter verpflichtet sich, die Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen insbesondere auch aus den AKB und ABMG eigenverantwortlich zu beachten.

Auch wenn die empfohlene Versicherung abgeschlossen wird, so besteht gleichwohl kein Versicherungsschutz für Schäden aus folgenden Ursachen:

- a) übermäßige Beanspruchung (Ziff. 4);
- b) Verletzung der in Ziff. 2 und 4 genannten Obliegenheiten, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen:
- c) Weitervermietung oder Überlassung des Kranes an einen nicht berechtigten Bediener;
- d) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Benutzung unter Einwirkung von Alkohol oder starken Medikamenten
- e) Aufgrund des mit der Übernahme des vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes von Gerät und Fahrzeug, insbesondere Bereifung, Seile, Schläuche, Öle, Riemen, Kabel und Ketten, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Schäden an diesen Sachen. Diese sind nicht von der Maschinenversicherung abgedeckt und daher nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu ersetzen.

Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden in den Fällen a), b) und e) nicht schuldhaft und in den Fällen c) und d) nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.

9. Abtretung von Ansprüchen

Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Bestellers, sei es aus Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.

10. Weitervermietung

Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Berechtigte Fahrer sind im Übrigen unter der Voraussetzung eines gültigen Führerscheins, Betriebs- und Familienangehörige des Mieters, falls sie zuvor ordnungsgemäß eingewiesen wurden.

11. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand für sämtliche, sich aus dem Vertrag ergebende Streitigkeiten, auch aus Wechsel- und Scheckprozessen, ist für Vollkaufleute ausschließlich Duisburg, Oberhausen oder Bottrop, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: Oktober 1997